



PRESSEMITTEILUNG

**Oberste Kreisorgane,
Geschäftsstelle Kreistag,
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit**

Allee 17 • 74653 Künzelsau
www.hohenlohekreis.de

Ansprechpartner Mathea Weinstock
Telefon 07940 18-249
Telefax 07940 18-742
E-Mail Pressestelle@hohenlohekreis.de

31. Mai 2021

Weitere Lockerungen der Corona-Regeln ab 1. Juni

Inzidenz im Hohenlohekreis an fünf aufeinanderfolgenden Kalendertagen unter 50

An diesem Montag, 31. Mai 2021, hat das Robert Koch-Institut (RKI) am fünften Kalendertag in Folge einen 7-Tage-Inzidenzwert von unter 50 auf 100.000 Einwohner für den Hohenlohekreis veröffentlicht. Der erste Tag mit einer Inzidenz unter 50 war laut Veröffentlichung des RKI Donnerstag, 27. Mai mit einem Wert von 44,4. Es folgten Freitag, 28. Mai (47,0), Samstag, 29. Mai (47,9), Sonntag, 30. Mai (48,8) sowie Montag, 31. Mai (49,7). Damit treten bereits am Dienstag, 1. Juni 2021, die Lockerungen bei Inzidenzen von unter 50 aus dem [Stufenplan des Landes Baden-Württemberg](#) in Kraft.

Landrat Dr. Matthias Neth freut sich über die sinkenden Fallzahlen, mahnt allerdings weiterhin zur Vorsicht: „Die gesunkenen Inzidenzwerte bedeuten für uns im Hohenlohekreis weitere Öffnungsschritte, mit denen wir alle aber auch verantwortungsvoll umgehen sollten.“

Kurz gefasst bedeutet die Inzidenz unter 50 unter anderem:

- **Kontaktbeschränkungen:** im öffentlichen oder privaten Raum dürfen sich 10 Personen aus bis zu 3 Haushalten treffen. Dies gilt auch für private Feiern wie Hochzeiten. Kinder bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt. Paare, auch wenn sie nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Definition Genese und vollständig geimpfte Personen:

- o Als genesen gilt, wer eine SARS-CoV2-Infektion nachweisen kann (z.B. PCR-bestätigt), die weniger als 6 Monate zurückliegt.
 - o Als vollständig geimpfte Person gilt, wer einen vollständigen Impfstatus gegen COVID-19 nachweisen kann (z.B. durch ein ärztliches Attest oder den Impfausweis). Die letzte COVID-19 – Impfung muss dabei mindestens 14 Tage zurückliegen.
 - o Personen, die eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können, diese aber länger als 6 Monate zurückliegt, gelten bereits mit nur einer Impfung als vollständig geimpfte Person.
- Die Testpflicht im **Einzelhandel** entfällt. Der Zutritt muss jedoch gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Die Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen besteht weiterhin, ebenso wie eine Beschränkung der Kundenzahl entsprechend der Verkaufsfläche.
 - Einige **Kultur- und Freizeiteinrichtungen** können ohne Auflagen öffnen, darunter Archive, Büchereien und Bibliotheken sowie zoologische und botanische Gärten und Galerien, Gedenkstätten und Museen.

- Darüberhinausgehend gelten nach wie vor die **Öffnungen der vergangenen Woche**:
Unter Einhaltung eines Test- und Hygienekonzeptes können Gastronomiebetriebe öffnen und touristische Übernachtungen stattfinden, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie kontaktarmer Freizeit- und Amateursport bis 20 Personen sind draußen möglich.

Diese Lockerungen müssen zurückgenommen werden, sobald die Inzidenzen an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen über dem Wert von 50 liegen. Weitere Öffnungsschritte sind möglich, wenn die Inzidenz bis zum 10. Juni weiter sinkt.